



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1

URL: <http://www.st-paul.at> e-mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 64/2021 wird verordnet:

§ 1

Einschränkung Wasserverbrauch

- (1) Die Bezieher von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung „St. Paul – Granztal“ werden wegen der vorherrschenden Trockenheit verpflichtet, bis auf weiteres den Wasserverbrauch auf das **UNBEDINGT NOTWENDIGE** Ausmaß einzuschränken.
- (2) Untersagt sind:
- das Befüllen von Schwimmbecken und Pools jeglicher Art,
 - das Bewässern von Rasen- und Grünflächen, Hecken und Bäumen,
 - das Reinigen von Vorplätzen, Höfen und dergleichen,
 - das Waschen von Fahrzeugen, ausgenommen in dafür vorgesehenen Waschanlagen.

§ 2

Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs. 1 lit. b K-GWVG eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung am 26. Juli 2022 in Kraft und endet am 31. August 2022.

F.d.R.z.

Mag.^a(FH) Silke Thamerl, MBA

Der Bürgermeister:


Stefan Salzmann



Angeschlagen am: 26.07.2022
Abgenommen am:

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. Homepage
3. BH – Strafabteilung
4. Polizei St. Paul im Lav.
5. Bauamt
6. Z.d.A.